



Kanton Freiburg

**Service du personnel et d'organisation
Amt für Personal und Organisation**

Staat Freiburg Personalinformation für das Jahr 2007

Web: www.fr.ch/spo

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Diese neue Informationsbroschüre ersetzt das bisherige farbige Mitteilungsblatt. Sie gibt Auskunft zu den Themen Gehalt, Kinderzulagen, Sozialversicherungen, Meldepflicht sowie zu anderen Themen wie Sozialfonds, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Ausbildung, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die jeweiligen Gesetzesbestimmungen und die vom Amt für Personal und Organisation (POA) regelmässig herausgegebene entsprechende Dokumentation finden Sie auf der Website des POA unter folgender Adresse: **www.fr.ch/spo/**.

Ab 2008 werden alle Mitarbeitenden per E-Mail informiert, sobald die jährliche Infobroschüre auf der Website des POA zur Verfügung steht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Internetzugang haben, können die Broschüre in Papierform bei ihrer Direktion oder Anstalt beziehen.

1. WAS IST 2007 NEU?

- Teuerungsausgleich: 0,5 Punkte (rund 0,5 %); s. Ziffer 2.3.
- Reale Anpassung der Gehaltsskalen: rund 0,3 % (s. Ziffer 2.4.).
- Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen: 900 Franken (s. Ziffer 2.5.).
- Kantonale Familienzulagen: pro Kind monatlich 10 Franken mehr Kinderzulagen als 2006 (s. Ziffer 3.2.).
- Beitrag an die Versicherung für Nichtberufsunfälle an den Pool der Privatversicherer: Senkung auf 0,896 % (s. Ziffer 4.3.).
- Unterstützungsbeitrag an die FEDE (s. Ziffer 5.).
- Zivilstandsmitteilung: Einführung der eingetragenen Partnerschaft (s. Ziffer 6.).

2. GEHALT

2.1. Lohnberechnungsstelle

Ihre Lohnberechnungsstelle, die auf Ihrer Gehaltsabrechnung angegeben ist, kümmert sich um die Berechnung und Auszahlung Ihres Gehalts.

2.2. Gehaltszahlungsdaten (Valutadatum)

Januar: 26	März: 28	Mai: 29	Juli: 27	September: 26	November: 28
Februar: 26	April: 26	Juni: 27	August: 29	Oktober: 29	Dezember: 18

2.3. Teuerungsausgleich

Ab dem 1. Januar 2007 sind die Gehaltsskalen dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2006 von **105,9 Punkten** angepasst (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte). Diese Anpassung entspricht einer Gehaltserhöhung um rund 0,5 %.

2.4. Reale Anpassung der Gehaltsskalen

Ab dem 1. Januar 2007 sind die Gehaltsskalen zudem an die Reallohnentwicklung angepasst, und zwar um rund 0,3 %.

2.5. Erhöhung der Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen

Um den Einbezug der Treueprämie in das Jahresgehalt zu beschleunigen, hat der Staatsrat beschlossen, die Höchstbeträge der einzelnen Gehaltsklassen um 900 Franken zu erhöhen (einschliesslich 13. Monatsgehalt). Anteilsmässig erhöhen sich auch die Gehaltsstufen 1-19 der einzelnen Gehaltsklassen. Die Treueprämie hingegen wird um 450 Franken gekürzt.

2.6. Dreizehntes Monatsgehalt

Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Jahresraten ausbezahlt, und zwar mit den Gehältern vom Juni und Dezember.

2.7. Gehaltsabrechnung

Das POA hat auf eine andere Personalverwaltungssoftware umgestellt, und deshalb hat Ihre Gehaltsabrechnung nun ein anderes Erscheinungsbild. Näheres zu dieser neuen Gehaltsabrechnung können Sie einer der Gehaltsabrechnung vom Januar 2007 beiliegenden Information entnehmen. Die Gehaltsabrechnung wird Ihnen in jedem Fall im Januar, Juni, Juli und Dezember zugestellt. In den übrigen Monaten wird nur dann eine Gehaltsabrechnung ausgestellt und versendet, wenn es bei Ihrem Nettogehalt eine Änderung gibt.

2.8. Gehaltsskalen für 2007

Siehe Website des POA: <http://www.fr.ch/spo/de/travailer/remuneration.htm#t1>.

2.9. Jährlicher Lohnausweis

Der Lohnausweis wird jeweils im Januar zugestellt, wobei ein Exemplar an Sie geht und eines direkt an die Kantonale Steuerverwaltung, was Umstände und Kosten erspart. Vor Ende des Kalenderjahres werden keine Lohnausweise unter dem Jahr ausgestellt. Falls gesetzlich erforderlich, können Sie bei Ihrer Lohnberechnungsstelle eine Bestätigung verlangen.

3. KINDERZULAGEN

3.1. Arbeitgeberzulage für Kinder

Diese Zulage wird unabhängig von der kantonalen Familienzulage gewährt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ein Monatsgehalt beziehen, haben Anspruch auf diese Zulage.

Die Zulage beträgt monatlich:

- 150 Franken für jedes der ersten beiden Kinder;
- 75 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt. Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet. Können zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen, so darf diese den Betrag einer vollen Zulage insgesamt nicht übersteigen, und gegebenenfalls wird der ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).

3.2. Kantonale Familienzulage

Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)

Die kantonale Familienzulage beträgt monatlich:

- 230 Franken für jedes der ersten beiden Kinder;
- 250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind.

Ab dem 15. Altersjahr wird eine zusätzliche Ausbildungszulage in Höhe von 60 Franken pro Monat gewährt.

Die **einmalige** Geburtszulage beträgt 1500 Franken pro Kind.

3.3. Meldung

- **Nach der Geburt eines Kindes** hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihrer bzw. seiner Lohnberechnungsstelle oder auf spezielle Weisung der Dienststelle einer anderen Stelle eine Kopie des gesamten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins zuzustellen.
- Nach erfolgter Meldung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Fragebogen zum Ausfüllen.

- **Nach vollendetem 15. Altersjahr der Kinder ist der Lohnberechnungsstelle zwingend** eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen, da sonst der Anspruch auf die Zulagen ausgesetzt oder sogar aufgehoben wird. Ein Studien- oder Ausbildungsunterbruch, ein Lehrstellenwechsel, die Auflösung eines Lehrvertrags, Rekrutenschule oder Zivildienst usw. sind möglichst rasch schriftlich oder per E-Mail zu melden, da die Bedingungen für den Anspruch auf die Zulagen nicht mehr erfüllt sind.

4. SOZIALVERSICHERUNGEN

4.1. Beiträge an die AHV und die Arbeitslosenversicherung (ALV)

- a) AHV: Der Beitragssatz beträgt 5,05 %.
- b) ALV: Der Beitragssatz beträgt 1 % des Gehalts bis zu einem Jahreseinkommen von 106 800 Franken (monatlich 8900 Franken).

4.2. Beiträge an die Pensionskasse (gemäss Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals, SGF 122.73.1)

a) Pensions-Vorsorgeregulung

Die Bestandteile des Lohnes, die zum koordinierten Lohn gehören, sind gemäss Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. November 1993 über die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes für die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.22) festgelegt. Zusätzlich zum Grundgehalt sind namentlich das 13. Monatsgehalt und die Treueprämie bis zum Maximalbetrag des koordinierten Lohns versichert (Gehalt der Klasse 36/20 zuzüglich 13. Monatsgehalt, abzüglich Koordinationsbetrag).

Der jährliche Koordinationsbetrag beträgt 23 868 Franken (90 % der maximalen AHV-Rente von 26 520 Franken).

Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 8 % des koordinierten Lohnes, der Arbeitgeberbeitrag 11,5 %.

- b) BVG-Vorsorgeregulung: siehe Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals, Artikel 95 ff.

4.3. Beiträge des Personals an die Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG-NBUV)

a) Versicherte beim Pool der Privatversicherer

Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **0,896 %**. Beim Pool (Verwaltung: «National Versicherung») sind alle Bereiche versichert, die nicht der SUVA unterstehen.

b) SUVA-Versicherte

Der Prämienansatz beträgt für beide Geschlechter **1,58 %**. Bei der SUVA sind versichert: die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg; die Volkswirtschaftsdirektion, mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse; die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion; das Amt für Archäologie; die Verwaltung militärischer Gebäude.

c) SUVA-Versicherte in höherer Risikokategorie: Der Prämienansatz für beide Geschlechter beträgt **1,58 %**.

d) Höchstbetrag des versicherten Verdienstes: 106 800 Franken pro Jahr für die SUVA wie für den Versicherungspool.

e) Mindestbeschäftigungsgrad für den Anschluss an die NBUV: 8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.

4.4. Beiträge des Personals an den Fonds für die Lohngarantie bei Krankheit und Unfall
(Verordnung vom 16. September 2003 über die Lohngarantie des Staatspersonals bei Krankheit und Unfall, SGF 122.72.18)

Für das Personal, das Anspruch auf die vollständige Lohngarantie während 730 Tagen hat, beträgt der Beitragssatz 1,6 ‰ des Bruttogehalts. Der Beitrag wird ab Beginn des Arbeitsvertrags und gegebenenfalls während den ersten 365 Tagen der Arbeitsunfähigkeit erhoben (siehe Leitfaden auf der Website des POA, http://www.fr.ch/spo/de/pdf/juridique/leitfaden_DE.pdf).

Auf der Steuererklärung ist der Jahresbetrag dieses Beitrags, der auf Ihrem Lohnausweis unter der Rubrik 3k aufgeführt ist, in Ziffer 4.12 anzugeben. Er kann wie eine Erwerbsausfallversicherung oder eine Lebensversicherungsprämie bis zum Betrag von 750 Franken pro Person (1500 Franken pro Ehepaar) vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.

4.5. Eidgenössische Mutterschaftsentschädigung

Der Arbeitgeber Staat zahlt weiter den bezahlten Mutterschaftsurlaub nach StPG und StPR aus, und die Ausgleichskasse erstattet dem Staat den Betrag der eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung. Die Mitarbeiterin erhält von ihrer Lohnrechnungsstelle einen Fragebogen, auf dem sie insbesondere anzugeben hat, ob sie mehrere Arbeitgeber hat.

Mehr dazu siehe Dokumentation auf der Website des POA, http://www.fr.ch/spo/de/pdf/juridique/allocation_maternite_legislation_presentation_de.pdf.

4.6. Erwerb ersatzordnung (EO)

- a) Für Militärdienst, Zivildienst sowie «Jugend und Sport»-Kurse hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die EO-Meldekarte auszufüllen und sie unterzeichnet über den Dienstweg der betreffenden Lohnberechnungsstelle zuzustellen.
- b) Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als einen Arbeitgeber, so meldet sie oder er dies der/den betreffenden Lohnberechnungsstelle/n.

5. UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG AN DEN DACHVERBAND DES PERSONALS ÖFFENTLICHER DIENSTE DES KANTONS FREIBURG (FEDE)

Der Grosse Rat hat eine Änderung des StPG verabschiedet, mit der eine Rechtsgrundlage für einen freiwilligen Unterstützungsbeitrag des Personals an die FEDE geschaffen wird. Im Laufe des ersten Quartals 2007 erhalten Sie dazu eine umfassende Information und einen entsprechenden Fragebogen.

6. MELDEPFLICHT DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Für eine reibungslose Lohnverwaltung und die Gewährleistung der sich daraus ergebenden Rechtsansprüche müssen gewisse Angaben zur Person immer auf dem neuesten Stand sein. Deshalb haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Lohnberechnungsstelle über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:

6.1. Zivilstand

- Heirat: Beilage einer Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde.
- Eingetragene Partnerschaft (neu seit dem 1. Januar 2007): Beilage einer Kopie der amtlichen Urkunde.
- Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung.

6.2. Wechsel des Lohnkontos

Bei einem Wechsel des Lohnkontos ist die auf der Lohnabrechnung angegebene Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail entsprechend zu informieren. Anzugeben sind:

- bei Zahlung auf ein Postscheckkonto: Nummer des auf Sie lautenden Postscheckkontos, und nicht die Nummer der Postcard;

- bei Zahlung auf ein Bankkonto: genaue Bankadresse, Clearingnummer, bisherige Kontonummer und neue Kontonummer.

6.3. Privatadresse

Jede Adressänderung ist der Lohnberechnungsstelle schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

7. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

7.1. SOZIALFONDS

Es gibt einen Sozialfonds, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich vorübergehend in finanziellen Schwierigkeiten befinden, materielle Hilfe für ihren Unterhalt zu gewähren. Rechtsgrundlage dafür ist das Reglement vom 13. Dezember 1988 über den Sozialfonds (SGF 122.73.61): siehe Website des POA, http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/1227361v0004.pdf. Das POA gibt Ihnen gerne Auskunft über die Bedingungen für die Darlehensgewährung (Auskunft erteilt Anne Bonvin, Tel.: 026 305 32 57).

7.2. SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

Empfehlungen zum Verhalten in Notfällen finden Sie auf der Website des POA unter der Adresse <http://www.fr.ch/spo/fr/documentation/documentation.htm>.

7.3. WEITERBILDUNG

Das Ausbildungsprogramm können Sie bei Ihrer Dienststelle einsehen. Sie finden es auch auf der Website des POA, unter folgender Adresse: <http://www.fr.ch/spo/fr/pdf/Formation/programme.pdf>.

Wir hoffen, dass die neu gestaltete Broschüre sowie die ab 2008 vorgesehene Online-Information Ihren Erwartungen und Bedürfnissen entsprechen. Ihre Verbesserungsvorschläge an die Adresse spo@fr.ch sind jederzeit willkommen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2007 und danken Ihnen für Ihren Einsatz!

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION DES KANTONS FREIBURG

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Tel.: 026 305 32 52

E-Mail: spo@fr.ch

Januar 2007